

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Volkswirtschaftslehre ist ein Ein-Fach-Bachelor mit fachfremden Wahlmodulen gemäß § 5 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung. Das Fach Volkswirtschaftslehre hat einen Umfang von 158 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 22 ECTS-Punkte.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfung sind insgesamt 36 ECTS-Punkte aus den Modulteilprüfungen T1, T2, T3, POL1, BW1, BW2, BW3, Q1, Q2 und WI1 zu erbringen. Dabei müssen mindestens entweder die Modulteilprüfung T1 oder T2 sowie mindestens entweder die Modulteilprüfung Q1 oder Q2 bestanden sein.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre nicht verlangt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 14 "Studieninhalte" studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der Prüfungsleistung wird im Modulhandbuch geregelt und den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden als Klausur, als Hausaufgaben, praktische Übungen und/oder Hausarbeit erbracht. Multiple Choice Prüfungen sind zulässig.

(3) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS Punkt.

(4) Mündliche Prüfungen werden in Seminaren in der Regel als Referat erbracht. Über weitere mündliche Prüfungsleistungen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin/ des Prüfers.

(5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung darf 40 v. H. nicht überschreiten. Im Falle einer Wiederholungsprüfung kann die Prüferin/der Prüfer diese Form der Teilleistung durch eine andere Form der Teilleistung ersetzen.

(6) Für fachfremde Module gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der entsprechenden Fakultät. § 13 bleibt davon unberührt.

§ 7 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind Fächer aus wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie äquivalenten ausländischen Studiengängen.

§ 8 Ausnahmeregelungen zu § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen/ Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik und vergleichbaren Studiengängen aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt, verloren haben.

§ 9 Bildung der Modulnote

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul des Pflichtbereichs nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so geht die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Modulnote errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Punkte gewichteten Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.

§ 10 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Orientierungsprüfung bestanden und mindestens 120 ECTS Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfer/ die Prüferin.

(2) Die Bachelor-Arbeit darf nicht aus dem fachfremden Bereich stammen, sie muss einem der Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Quantitative Methoden oder Wirtschaftsinformatik zuzuordnen sein.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Die Arbeit ist von einer (1) Prüferin/ einem (1) Prüfer zu bewerten. Wird von der ersten Prüferin/ dem ersten Prüfer die Note "5,0 (nicht ausreichend)" vergeben, so wird eine zweite Prüferin/ ein zweiter Prüfer herangezogen. Differieren die Bewertungen der beiden Prüfer/innen um mehr als eine Notenstufe, so zieht der Fachprüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ einen dritten Prüfer hinzu. § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(5) Die Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Eine englischsprachige Arbeit ist mit dem Einverständnis des Betreuers möglich.

(6) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(7) Eine zusätzliche Abschlussprüfung (Kolloquium, Präsentation oder ähnliches) wird nicht verlangt.

§ 12 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Bachelor-Arbeit.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.
- (2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.
- (3) Prüfungsleistungen, die zur Orientierungsprüfung zählen und mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können abweichend von Absatz 2 nur einmal wiederholt werden.
- (4) Prüfungsleistungen in Seminaren, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.
- (5) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung ausschließlich im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß den Absätzen 6 bis 8 wiederholt werden.
- (6) Innerhalb der Regelstudienzeit können bis zu zwei Freiversuche geltend gemacht werden.
- (7) Die Freiversuchsregelung gemäß Absatz 6 kann eingesetzt werden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung zum dritten Mal mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt. Der Prüfling erhält bei Geltendmachung eines Freiversuches eine dritte Wiederholungsmöglichkeit.
- (8) Die Freiversuchsregelung gemäß Absatz 6 kann zur Notenverbesserung bestandener Prüfungsleistungen eingesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung.

§ 14 Studieninhalte

- (1) Der Studiengang Volkswirtschaftslehre gliedert sich in einen Pflichtbereich, in dem 106 ECTS-Punkte zu absolvieren sind, und einen Wahlpflichtbereich, in dem 40 ECTS-Punkte zu absolvieren sind. Dazu kommen berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK).
- (2) In den Wahlpflichtmodulen POL3 und FW3 müssen jeweils mindestens 6 ECTS-Punkte erworben werden. Von den Wahlpflichtmodulen WI2 bis WI4 muss mindestens eines gewählt werden. Darüber hinaus sind in den Wahlpflichtmodulen T5, POL3, FW3, BW5, Q4, WI5 und FF2 insgesamt 22 weitere ECTS-Punkte zu erwerben. In den fachfremden Wahlpflichtmodulen können höchstens 12 ECTS-Punkte erworben werden. Im Bereich der Berufsfeldorientierten Kompetenzen müssen mindestens 22 ECTS-Punkte erzielt werden.
- (3) Es sind folgende Module zu belegen:

Pflichtbereich

Modul Volkswirtschaftslehre I (Volkswirtschaftstheorie)					
Modulteilprüfung	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
T1: Mikroökonomik I	V + Ü	6	1	Klausur	P
T2: Mikroökonomik II	V + Ü	6	2	Klausur	P
T3: Makroökonomik I	V + Ü	6	3	Klausur	P
T4: Makroökonomik II	V + Ü	6	4	Klausur	P
Modul Volkswirtschaftslehre II (Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft)					
Modulteilprüfung	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
POL1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	6	2	Klausur	P
POL2: Ordnungspolitik	V + Ü oder V	6	4	Klausur	P
FW1: Öffentliche Ausgaben	V + Ü	6	3	Klausur	P
FW2: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	6	4	Klausur	P

Modul Betriebswirtschaftslehre					
Modulteilprüfung	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
BW1: Unternehmenstheorie	V + Ü	6	1	Klausur	P
BW2: Finanzwirtschaft	V + Ü	6	2	Klausur	P
BW3: Produktion und Absatz	V + Ü	6	3	Klausur	P
BW4: Unternehmensrechnung	V + Ü	6	4	Klausur	P
Modul Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik					
Modulteilprüfung	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
Q1: Mathematik	V	8	1	Klausur, Hausaufgaben	P
Q2: Statistik	V	8	2	Klausur, Hausaufgaben	P
Q3: Ökonometrie	V	8	3	Klausur, Hausaufgaben	P
WI1: Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	4	1	Klausur, Hausaufgaben	P
Fachfremdes Pflichtmodul					
Modul	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
FF1: Privatrecht	V	6	3	Klausur	P

V: Vorlesung, Ü: Übung

Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtmodule					
Module	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
T5: Wirtschaftstheoretische Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
POL3 : Wirtschaftspolitische Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	6–28	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
FW3: Finanzwissenschaftliche Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	6–28	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
BW5: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Q4: Quantitative Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
WI2: Methodische Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI3: Wirtschaftsinformatik für die Unternehmensführung	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI4: Internetökonomie	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI5: Wirtschaftsinformatische Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–22	3 bis 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
FF2: Fachfremde Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–12	4 bis 6	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat*	W

V: Vorlesung, Ü: Übung, Sem.: Seminar

* Die Module T5, POL3, FW3, BW5, Q4, WI5, FF2 können auch als Seminar angeboten werden.

** Die einzelnen Module haben einen Umfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten.

Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Berufsfeldorientierte Kompetenzen					
<i>Intern</i>					
BOK1: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	V / Ü	4	1 oder 3	Keine (nur Studienleistungen)	W
BOK2: Fachsprache	Kurs	6	2	Keine (nur Studienleistungen)	P
BOK3: Ökonomische Fallstudien	V / Ü / Kurs	4	1 bis 6	Keine (nur Studienleistungen)	W
<i>Am Zentrum für Schlüsselqualifikationen</i>					
BOK4: Veranstaltungen aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen	V / Ü / Kurs	12	1, 4 bis 6	Keine (nur Studienleistungen)	W

V: Vorlesung, Ü: Übung

(4) Fachfremde Wahlpflichtmodule (FF2) können aus den Bereichen Ethnologie, Kognitionswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Abhängigkeit vom Lehrangebot gewählt werden. Die wählbaren fachfremden Wahlpflichtmodule werden vom Fachprüfungsausschuss Volkswirtschaftslehre für jedes Studienjahr im Modulhandbuch bekannt gegeben.

(5) Es müssen Veranstaltungen im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden.

(6) Vor bestandener Orientierungsprüfung darf maximal ein Wahlpflichtmodul belegt werden.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Volkswirtschaftslehre

Bestimmungen für den Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“

(1) Im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre werden insgesamt 22 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Der Kurs „Fachsprache“ (BOK 2) ist im Umfang von 6 ECTS-Punkten verpflichtend. Er vermittelt Fachsprache für Ökonomen in einer ausgewählten Sprache. Die restlichen 4 ECTS-Punkte, die außerhalb des Zentrums für Schlüsselqualifikationen erbracht werden müssen, können aus dem Bereich „Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“ (BOK 1) oder – sofern angeboten – im Bereich „Ökonomische Fallstudien“ (BOK 3) erbracht werden.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von 12 ECTS Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen *Fremdsprachen, Kommunikation, Medien* oder *EDV* absolviert werden.